

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbung, Sponsoring und Contract Publishing im TELETEXT

vom 18. Oktober 2019

1. ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Als führende Vermarkterin elektronischer Medien vermarktet Admeira AG (Admeira) ab 1. Januar 2016 exklusiv den TELETEXT der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (SRG).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Werbeauftraggeber und Admeira.

2. SCHRIFTLICHKEIT

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. DIENSTLEISTUNGEN UND PRODUKTE

Admeira bietet Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Werbevermarktung. Die Publikation von Werbung und Kommunikationsinhalten erfolgt über TELETEXT (SRF 1, SRF zwei, SRF info, RTS un, RTS deux, RSI LA 1, RSI LA 2) und wird über Internet, mobile Kanäle und ab März 2017 auch über HbbTV gespiegelt. Zusätzliche, spezifische Online-, Mobile und HbbTV-Werbeformate fallen nicht unter die vorliegende AGB.

Die Leistungen von Admeira richten sich nach diesen AGB sowie den individuellen Vereinbarungen zwischen dem Werbeauftraggeber und Admeira.

4. RECHTE UND PFLICHTEN VON ADMEIRA

4.1 Recht auf Zurückweisung und Aussetzen der Leistung

Admeira hat jederzeit das Recht, Werbeaufträge von Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Ablehnung teilt Admeira dem Vertragspartner ohne Verzug mit.

Bei bereits abgeschlossenen Aufträgen ist Admeira überdies berechtigt, unsittliche oder rechtswidrige Inhalte der Werbemittel und Kommunikationsinhalte (wie insbesondere Gewaltdarstellungen, pornografische oder rassistische Inhalte, Aufrufe zur Gewalt oder zu Straftaten, Spiele und Wetten, die gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) verstossen, unverlangte Werbesendungen (Spaming), Inhalte, die Rechte Dritter verletzen, wie insbesondere Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder Persönlichkeitsrechte, Inhalte, die gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder massgebende Werbevorschriften wie z. B. für Tabak-, Alkohol-, Heilmittel-, Lebensmittelwerbung etc. verstossen) nach eigenem Ermessen jederzeit, ohne Vorankündigung, ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner und mit sofortiger Wirkung zu entfernen. Dem Vertragspartner entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Admeira.

4.2 Umplatzierungen und Realersatz

Bei Rasteränderungen im TELETEXT, bei der Durchführung von speziellen Werbekampagnen oder ähnlichen Ereignissen, behält sich Admeira das Recht vor, gebuchte Kundenseiten und Werbeflächen umzuplatzieren und den Kunden eine Ersatzplatzierung respektive eine Ersatzleistung anzubieten. Eine Auflösung des laufenden Vertrages oder des laufenden Auftrages ist in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER KUNDEN

5.1 Vergütung

Die zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Kundenvereinbarung.

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5.2. Verantwortung für Qualität und Werbeeinhalte / Schadloshaltung

Der Vertragspartner trägt für die von ihm zur Veröffentlichung an Admeira gegebenen Werbemittel und deren Inhalte die alleinige Verantwortung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Werbemittel, Inhalte, Produkte und sonstigen Informationen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen und leistet Gewähr dafür.

Wird Admeira, ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter von Admeira wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Vertragspartners oder wegen fehlender Zustimmung Dritter straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Vertragspartner die Betroffenen von allen Ansprüchen frei und hält sie vollumfänglich schad- und klaglos.

Admeira gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe eines Werbemittels und eines Kommunikationsinhalts zu ermöglichen.

Admeira gewährleistet keine unterbrochs- und störungsfreie Verfügbarkeit der Werbemittel und Kommunikationsinhalte auf TELETEXT.

5.3 Schutzrechte

Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle zur Herstellung der Werbemittel und der Kommunikationsinhalte notwendigen Rechte von ihm eingeholt worden sind und dass er sämtliche zur Schaltung des Werbemittels und der Kommunikationsinhalte im TELETEXT erforderlichen Rechte besitzt.

Der Vertragspartner überträgt Admeira sämtliche für die Nutzung der Werbung in den gebuchten elektronischen Medien erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang sowie die entsprechenden Unterlizenzierungsrechte.

Der Vertragspartner räumt Admeira das Recht ein, die Werbemittel und Kommunikationsinhalte, wo nötig mit der Bezeichnung Werbung oder dgl. zu versehen, Kopien der Werbung aufzubewahren.

Der Vertragspartner stellt Admeira von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter entstehen können (inkl. Rechtsverteidigungskosten). Admeira wird den Vertragspartner über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter informieren.

Im Übrigen gehören und verbleiben sämtliche Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Designrechte etc.) an Inhalten, Logos, Layouts etc., welche auf TELETEXT zugänglich sind, Admeira oder Dritten, die sie Admeira zur Verfügung gestellt haben. Der Vertragspartner nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass ihm aufgrund der vertraglichen Beziehung mit Admeira keine Ansprüche auf die erwähnten Schutzrechte erwachsen.

Admeira behält sich vor, die Kommunikationsinhalte nach Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten Dritten zugänglich zu machen.

Der Vertragspartner respektive die Agentur berechtigt Admeira, das Werbemittel der entsprechend zuständigen Behörde (z.B. Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Swissmedic, Comlot, Bundesamt für Gesundheit) zur Beurteilung zukommen zu lassen, falls Admeira Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Werbemittels hat.

5.4 Mängelrüge

Der Vertragspartner hat die Integration der Werbemittel und Kommunikationsinhalte unverzüglich bei Aufschaltungsbeginn zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Schaltung des Werbemittels, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Schaltung des Werbemittels und der Kommunikationsinhalte als genehmigt.

6. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Rechnungsstellung

Admeira stellt dem Vertragspartner nach vollständig erfolgter Auslieferung der vereinbarten Leistung oder nach Absprache mit dem Kunden Rechnung.

Kann von Admeira die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, insbesondere weil Admeira die Werbemittel oder Kommunikationsinhalte nicht rechtzeitig, fehlerhaft, in fehlerhaftem Format oder mit rechtswidrigem Inhalt erhalten hat, ist Admeira berechtigt, dem Vertragspartner die für die Leistung gemäss Auftrag geschuldete Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Kann von Admeira die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeliefert werden, stellt Admeira dem Vertragspartner die für die Leistung gemäss Auftrag geschuldete Vergütung anteilmässig reduziert in Rechnung. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen die vereinbarte Leistung aus Umständen, die Admeira, nicht aber der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeliefert wird.

Jegliche weitergehende Entschädigungen durch Admeira (z. B. entgangene Provisionen aufgrund von Unterlieferung) sind ausgeschlossen. Dem Vertragspartner stehen keine über die in diesem Abschnitt 5.1 beschriebenen Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterlieferung zu.

6.2 Zahlungsfrist / Zahlungsverzug

Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge, insofern nicht anders vereinbart, und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig. Bei Zahlungsverzug ist Admeira berechtigt eine Mahngebühr von Fr. 20.00 für jede Mahnung zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden dem Vertragspartner die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und die Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt. Bezahlt der Vertragspartner trotz Mahnung die Rechnung/en nicht, so ist Admeira berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 10.6).

Bei Zahlungsverzug ist Admeira berechtigt, den Auftrag des Vertragspartners per sofort zu stoppen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Leistungen, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

6.3 Vorauszahlung / Sicherheitsleistungen

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziff. 5.1 behält sich Admeira das Recht vor, für Aufträge monatlich im Voraus Rechnung zu stellen. Diese Vorausrechnung ist mangels anderweitiger Vereinbarung eine Woche vor der ersten Schaltung des Werbemittels oder Kommunikationsinhalts zu begleichen. Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist ist Admeira berechtigt, das geplante Werbemittel oder den geplanten Kommunikationsinhalt ohne Mahnung abzusetzen. Der Vertragspartner bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allen weiteren Schaden.

Admeira ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen:

- Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gemäss Ziff. 6.2;
- Wenn Admeira von Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners.

6.4 Verrechnungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegenüber Admeira zur Verrechnung zu bringen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Gewährleistung

Admeira gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels und der Kommunikationsinhalte. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe eines Werbemittels und Kommunikationsinhalts zu ermöglichen.

Admeira gewährleistet keine unterbrochs- und störungsfreie Verfügbarkeit der Werbemittel und Kommunikationsinhalten auf TELETEXT.

Admeira ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel bzw. Kommunikationsinhalte auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr.

Admeira gewährleistet nicht die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über TELETEXT zugänglich sind.

7.2 Direkte und indirekte Schäden

Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte (direkte) Schäden haftet Admeira unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Admeira für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Gegenwert der vom Vertragspartner bezogenen Leistung, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 je Schadensereignis.

Die Haftung für indirekten Schaden, sowie für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit Admeira zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat Admeira den Vertragspartner so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (sog. negatives Interesse); Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

7.3 Schäden aus Gründen, die nicht bei Admeira liegen

Admeira haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z. B. Virenbefall).

Für Missbrauch durch Dritte (z. B. Hacker, Versender von Computerviren), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und des Internets und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Vertragspartners oder von durch den Vertragspartner beauftragte Dritte ist Admeira auf keinen Fall verantwortlich.

8. GEHEIMHALTUNG

Admeira und der Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt, sobald die jeweiligen Parteien Zugang zu vertraulichen Informationen erlangen, ungeachtet des Datums des Vertragsbeginns und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

9. DATENSCHUTZ

Datenschutz und Datensicherheit haben für Admeira hohe Priorität. Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Admeira an die geltende schweizerische und europäische Datenschutzgesetzgebung.

Der Vertragspartner sichert Admeira zu, sich ebenfalls an die anwendbare Datenschutzgesetzgebung zu halten und bestätigt insbesondere, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Personendaten gültig erhoben worden sind und von Admeira zur Erfüllung des von ihm vergebenen Auftrags verwendet werden dürfen.

Admeira verpflichtet sich, die Daten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur zur Erfüllung des von diesem vergebenen Auftrags zu verwenden sowie zur Administration der Vertragsbeziehung. Zudem ist Admeira berechtigt, die Personendaten des Vertragspartners zu Marketingzwecken zu bearbeiten, namentlich für massgeschneiderte Angebote. Der Vertragspartner kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken schriftlich einschränken oder untersagen lassen.

10. VERTRAGSDAUER, RÜCKTRITTSRECHT, TERMINVERSCHIEBUNG UND KÜNDIGUNG

10.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus der vom Kunden unterzeichneten Vereinbarung bzw. aus der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung.

10.2 Rücktrittsrecht / Stornierung

Ein Rücktritt seitens des Vertragspartners ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Admeira kann jedoch nach eigenem Ermessen in einzelnen begründeten Fällen dem Vertragspartner ein solches Rücktrittsrecht einräumen. Die Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt) und muss eine nachvollziehbare Begründung der Stornierung enthalten. Eine telefonische oder mündliche Stornierung ist nicht möglich. Hält Admeira den Rücktritt hingegen für unbegründet, wird ein solcher zu keinem Zeitpunkt gewährt.

Wird dem Vertragspartner ausnahmsweise von der Admeira ein Rücktrittsrecht gewährt, ist der Rücktritt bis spätestens 11 Arbeitstage vor dem vereinbarten Aufschaltungstermin kostenfrei möglich. Innerhalb der letzten 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Kampagnenstart ist das von Admeira eingeräumte Rücktrittsrecht des Vertragspartners nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto/Nettowert des jeweiligen Auftrags möglich:

- zwischen 10 und 6 Arbeitstagen: 25 %
- zwischen 5 und 3 Arbeitstagen: 50 %
- weniger als 3 Arbeitstage vor Kampagnenstart: 100 %
- nach erfolgter Aufschaltung: 100 %

10.3 Terminverschiebung

Die schriftliche Verschiebung eines vereinbarten Aufschaltungs-Zeitpunktes ist nur bis 11 Arbeitstage vor dem zunächst vereinbarten Aufschaltungstermin möglich und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten.

10.4 Beendigung befristeter Verträge

Bei einer im Auftrag eindeutig fixierten Laufzeit endet der Vertrag automatisch am Ende der vereinbarten Laufzeit.

10.5 Kündigung von Verträgen mit Mindestvertragsdauer oder Verträgen mit unbestimmter Laufzeit

Mangels anderweitiger Vereinbarung kann der Vertrag bei einer im Auftrag festgelegten Mindestvertragsdauer von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht per Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Dasselbe gilt auch für Verträge mit unbestimmter Laufzeit ohne Mindestvertragsdauer.

10.6 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung seitens Admeira aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall vorbehalten. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Zahlungsverzug des Vertragspartners gemäss Ziffer 5.2;
- Ein Verstoß gegen die vorliegenden AGB oder andere Verhaltensregeln
- Falls der Vertragspartner Dienstleistungen von Admeira zu rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecken missbraucht.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist Admeira berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Schaltung der Werbemittel und Kommunikationsinhalte aussetzen. Schadensersatz und weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Vertragspartner, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen allenfalls gewährten Volumenrabatten und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf das tatsächlich bezogene Volumen errechnet, an Admeira zu erstatten.

11. ÄNDERUNGEN

Admeira ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen. Admeira informiert die Vertragspartner mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Änderungen.

Admeira steht es frei, Preisänderungen vorzunehmen und ihre Werbeplätze jederzeit zu ändern sowie ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen.

Preisänderungen gegenüber den publizierten Tarifen sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nicht wirksam. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z. B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen.

Eine Weiterentwicklung eines Werbeplatzes oder eine angemessene Anpassung eines Werbemittels aus sachlichen Gründen gilt nicht als Vertragsänderung. Die Angemessenheit einer Weiterentwicklung bzw. Anpassung – z. B. im Rahmen einer Umgestaltung von Teletext – wird vermutet.

12. ÜBERTRAGUNGEN VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist die Übertragung des gesamten Vertrags an einen Rechtsnachfolger und/oder innerhalb des Konzerns. Eine solche Übertragung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlichzulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher **Gerichtsstand ist die Stadt Bern (Schweiz)**.